Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/28 11Os161/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1995

Norm

StGB §43

Rechtssatz

Gerade bei den urteilsgegenständlichen Delikten (Vergehen des Quälens unmündiger und jüngerer Personen nach § 92 Abs 1 StGB sowie Verbrechen der Freiheitsentziehung nach § 99 Abs 1 und 2 StGB) kommt dem Gedanken der positiven Generalprävention besondere Bedeutung zu, es erscheint aber auch aus spezialpräventiver Sicht zur Erreichung der Strafzwecke erforderlich, die gesamte Freiheitsstrafe zu vollziehen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 161/95
  Entscheidungstext OGH 28.11.1995 11 Os 161/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0091543

Dokumentnummer

JJR_19951128_OGH0002_0110OS00161_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at